

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 18

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kavallerie stellenden Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scharfe Munition nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit zu bringen.

Für den Transport der Munition sind die Scharfschützen- und Infanteriekaissons nicht mit zu geben, sondern es ist dieselbe in Kisten verpackt und mit der nöthigen Vorsicht auf dem Gepäckwagen mit zu führen und bei Ankunft der Truppen in die dazu bestimmten Parcs abzuliefern. Zu jedem Geschütz ist ein Kaisson, jeder Batterie ein Rüstwagen und eine Feldschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patrontaschen, so wie die Fernrohre zum Distanzmessen mit zu nehmen, ebenso die Vorrathshufeisen nebst Vorrathsnägeln; letzteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Sappeurkompagnie hat ihre beiden Werkzeugwagen mitzunehmen.

Die Guiden- und Dragonerkompagnien haben die zweite Pistole in den Kantonen zurückzulassen.

In Bezug auf die Kleidung soll als Regel gelten, daß nur 2 Oberkleider mitgenommen werden, Kaput und Waffenrock oder Uniformfrack.

Bezüglich des Bestandes und der Ausrüstung der Truppen werden folgende Vorschriften erlassen:

Die Infanterie soll in einer Stärke von 100 Mann per Kompagnie und 19 Mann per Bataillonsstab einrücken.

Die Truppen haben ihre Felddausrüstung, Kochgeschirr für Offiziere und Mannschaft, Gamellen, Feldflaschen und Brodsäcke mit zu bringen. Die Bataillonsfourgons sind ebenfalls mit und durch Requisitionspferde zu führen.

Die Offiziere haben sich mit dem reglementarischen Kaput zu versehen, im Uebrigen auf das allernothwendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktaschen und bei berittenen die Manteltaschen sind mit zu bringen, da bei den Manövern das Gepäck nicht mitgeführt werden kann.

Die Infanterie hat unmittelbar vor dem Abmarsch zum Truppensammelnzug in ihren Kantonen den gesetzlichen Wiederholungsunterricht zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wiederholungskurse stattfinden und wie lange sie dauern, worauf die Zustellung der Marschrouten erfolgen wird.

Zum Zwecke der Ausstellung der Marschrouten für den Heimmarsch wird um die gleichzeitige Notiz gebeten, wohin die verschiedenen taktischen Einheiten behufs ihrer Entlassung instrabirt werden sollen.

Als Fächer, welche in diesen Wiederholungskursen vorzugsweise zu üben sind, werden bezeichnet:

1. Kurze Wiederholung der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule, rasches Laden, guter Anschlag.
2. Leichter Dienst, auch mit den Centrumkompagnien, unter umsichtiger Benutzung des Terrains, Berücksichtigung der Vorschriften VI. Abschnitt V. Artikel §§ 84—88 der Bataillonschule.
3. Bataillonschule, Kolonne- und Carreeformationen, rasches Deployiren, Lauffschritt.
4. Felddienst, namentlich die beiden Arten von

Sicherheits- und der Patrouillendienst, das Verhalten in den Rantonnementen und im Bivouak, das Aufschlagen der Schirmzelte; für die beiden Einzelnkompagnien überdies der Bedeckungsdienst.

5. Wenn möglich besonderer Unterricht für die Kompagniezimmerleute an ihren speziellen technischen Einrichtungen.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kavallerie stehenden Kantone.

Tit.! Laut Vorschrift des Schultableau's sollen die Reserve-Dragoner- und Guidenkompagnien zur Zeit während die Auszüglerkompagnien der betreffenden Kantone sich im Dienst befinden, Kompagnie- oder Detaschementsweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion besammelt werden.

Das Departement ist nun im Falle diese Verfügung dahin zu ergänzen, daß bei dieser Milizklasse heuer keine eidg. Inspektion stattfinden wird, daß aber diejenigen Kantone, welche den Sold für die Truppe beanspruchen, ein Namensverzeichnis und einen kurzen Rapport über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, den Zustand der Pferde und den Gang der Uebung einzufenden haben.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.! In Bezug auf die Organisation der diesjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Die erste Schule und zwar für die angehenden Offiziere findet vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen statt.

Die Theilnehmer dieser Schule haben sich am 22. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, in der Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Hoffstetter, zu melden.

Die Entlassung findet am 27. August in der Frühe statt.

Die zweite Schule beginnt am 6. August in Solothurn und endigt am 9. September.

Die Theilnehmer an derselben haben sich am 5. August, Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Schädler zu melden.